

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO):

- 2.1 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): siehe Einschriebe im Plan
- 2.2 Dachaufbauten (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Im gesamten Plangebiet sind Dachaufbauten nicht zulässig. S. Nr. 170 u. Nr. 200!
- 2.3 Antennen für Rundfunk und Fernsehen sind als Gemeinschaftsantennen auszuführen. Ausgenommen sind Reihenhäuser.
- 2.4 Kinderspielplätze (§ 13 Abs. 2 LBO): Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen sind auf den Grundstücken Flächen vorzusehen auf denen Kinder spielen können. Diese Flächen sind im Lageplan des Bauantrags nachzuweisen.
- 2.5 Stellplätze (§ 69 LBO): Stellplätze sind entsprechend den Richtzahlen des Garagenerlasses v. 5. Aug. 1966 im Lageplan des Bauantrags nachzuweisen. Die als öffentliche Parkplätze ausgewiesenen Flächen sind nicht als Gemeinschaftsstellplätze anrechenbar.
- 2.6 Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO): die Höhe der Einfriedigungen darf 1,00 m nicht übersteigen. Ausnahmen siehe Nr. 1.82
- ~~2.7 Lagerbehälter für Heizöl sind im Untergeschoss der Gebäude unterzubringen oder oberirdisch zu lagern.~~
3. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauO)